

Die Salzburger Gemeinde



Informationen aus dem Salzburger Gemeindeverband



*Wir wünschen
besinnliche Weihnachten
und ein erfolgreiches
neues Jahr 2019!*

**Salzburger
Gemeindetag 2018**

**Novelle des
Telekommunikations-
gesetzes**

EU-Trinkwasserrichtlinie



Salzburger
Gemeindeverband



Blickwinkel



Nicht selbstverständlich

Rückblickend war 2018 für die Salzburger Gemeinden ein spannendes, arbeitsreiches und insgesamt gutes Jahr. Nicht nur die tagtäglichen Herausforderungen konnten wir gut bewältigen, auch bei den großen Brocken wie der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung oder der Vorbereitung auf das neue Haushaltsrecht müssen wir den österreichweiten Vergleich nicht scheuen – im Gegenteil. Die Ertragsanteile haben sich dank der guten Konjunkturlage besser als erwartet entwickelt, auch wenn der Zuwachs nicht in diesem Umfang weitergehen wird, sind wir auch für die kommenden Monate optimistisch. Wir haben unsere Infrastruktur in zahlreichen Leistungsbereichen weiter ausgebaut und verbessert, unseren Bürgerinnen und Bürgern können wir beginnend von der Kinderbetreuung bis hin zur Altenpflege ein flächendeckendes und hochwertiges Angebot bereitstellen. Für das neue Jahr sind wir gut vorbereitet, natürlich ist es die Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahl im März 2019, die für uns der erste große Meilenstein im kommenden Jahr sein wird. Die Antwort, wie und ob die Menschen in unseren Gemeinden mit unserer Arbeit zufrieden sind, bekommen wir aber nicht nur am Wahltag. Wir bekommen sie bei jeder Begegnung mit unseren Bürgerinnen und Bürgern, an jedem Tag der Woche, weit über die Amtsstunden hinaus. Unsere gute Entwicklung auf der kommunalen Ebene ist nicht selbstverständlich: Hinter diesem positiven Ergebnis stehen unsere 119 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, unsere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeindeämtern, Kindergärten, Seniorenheimen, Bauhöfen, Wasser- und Abwasserverbänden und vielen weiteren Einrichtungen sowie letztlich unsere Zehntausenden ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger. Auf das große Ganze können und sollen wir sehr stolz sein.

Ich wünsche Ihnen allen erholsame, erfüllte Feiertage und für das neue Jahr Zuversicht, Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit!

Bgm. Günther Mitterer
Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes

Inhalt



Salzburger
Gemeindeverband



Salzburger Gemeindetag 2018 in der Salzburger Residenz	3
Schlaglöcher: Gemeinden werden immer öfter verklagt	4
Informationen zum Landesgesetzblatt	6
Digitalisierung im ländlichen Raum	7

ÖSTERREICH

Trinkwasserrichtlinie	15
Hundehaltung: „Der Bund soll auch die Einhaltung der Regeln kontrollieren“	16
5G – Schneller Ausbau gegen Abbau des Eigentumsrechts? ...	17

EUROPA



Totengedenken	19
EuRegio: Regionalpreis für EuRegio-Projekt Stadt- und Standortmarketing Laufen/ Oberndorf	19
Europa aktuell	22

SERVICE

Buchtipp: Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit	24
---	----

Impressum

DIE SALZBURGER GEMEINDE

Ausgabe: 4./Dezember 2018
Redaktion: Direktor Dr. Martin Huber | Mag. Sophie Weilharter
Medieninhaber und Herausgeber: Salzburger Gemeindeverband
Alpenstraße 47, 5020 Salzburg
Anzeigenverwaltung & Layout: kmh communications
Rupertgasse 3 | 5020 Salzburg | office@kmh.co.at | www.kmh.co.at
Druck: Offset 5020 | Bayernstr. 27 | 5071 Wals-Siezenheim
Erscheinungsort: Salzburg | Verlagspostamt 5020 Salzburg, P.b.b.
Titelbild: © Fotolia
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Salzburger Gemeindetag 2018 in der Salzburger Residenz



v. l. Präs. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Präs. Bgm. Günther Mitterer, StS Mag. Karoline Edtstadler, LH Dr. Wilfried Haslauer, GD Mag. Helmut Praniess.
Bild: www.vogl-perspektive.at

Die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden läuft sehr gut. Beim Gemeindetag in der Salzburger Residenz bedankte sich Landeshauptmann Wilfried Haslauer bei den Salzburger Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und Amtsleitern für ihren Einsatz: „Die aktuell gute Stimmungslage ist vor allem der tagtäglichen Arbeit für unsere Bevölkerung zu verdanken.“ Auf die gute Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg baue auch die kommunale Interessenvertretung, betonte Gemeindeverbandspräsident Bgm. Günther Mitterer vor den mehr als 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Salzburger Gemeindetags.

Staatssekretärin Karoline Edtstadler sprach zum Thema „Sicherheit auf der kommunalen Ebene und strafrechtliche Herausforderungen im digitalen Umfeld“ und nahm gemeinsam mit Landeshauptmann Haslauer Ehrungen vor. Der ehemalige Mauterndorfer Langzeitbürgermeister Wolfgang Eder wurde – ebenso wie der ehem. Vorsitzende der Flachgauer Bürgermeisterkonferenz Markus Kurcz – zum Ehrenmitglied des Salzburger Gemeindeverbands ernannt und für den längstdienenden Bürgermeister Österreichs, Peter Nindl aus Neukirchen am Großvenediger, gab es ein persönliches Dankeschön des Gemeindeverbands in Form einer Füllfeder. „Damit der Kontakt trotz aller digitalen Kommunikationsmöglichkeiten nicht abreißt“, begründete Gemeinde-

verbandspräsident Günther Mitterer das Geschenk. In seinem Rückblick wurden die bisherigen großen landes- und kommunalpolitischen Ereignisse des Jahres 2018 – beginnend bei der Landtagswahl im Frühjahr über die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung bis hin zu den aktuellen Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene – hervorgehoben. Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Mag. Alfred Riedl, unterstrich die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Ländern am Beispiel der Art.-15a-Vereinbarung Kinderbetreuung und des Kostenersatzes für den Entfall des Pflegeregresses. Am Gemeindetag wurde Bgm. Rupert Reischl zum neuen Vizepräsidenten gewählt.

Info Box

Der Salzburger Gemeindetag ist die Delegiertenversammlung des Salzburger Gemeindeverbands und tagt ein bis zwei Mal pro Jahr. Ihm sind die wichtigsten Beschlüsse der verfassungsrechtlich verankerten Interessenvertretung – beginnend beim Beschluss des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bis hin zur Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters – vorbehalten. In der Versammlung kommt jeder Gemeinde unabhängig von ihrer Größe ein Stimmrecht zu.

Schlaglöcher: Gemeinden werden immer öfter geklagt

Eine Mountainbikerin stürzt auf einer Gemeindestraße und bricht sich die Hand. Nun möchte sie Schadenersatz. Die Gemeinde sieht bei sich jedoch kein Verschulden. Fälle wie dieser scheinen in den letzten Jahren zuzunehmen. Wie können sich Gemeinden schützen?



Bild: Fotolia

Österreichs Gemeinden und Städte verwalten 88.700 Kilometer Gemeindestraßen, 43.000 Kilometer Güterwege, 13.700 Kilometer Radwege und eine nicht näher definierte Zahl an Wandervegen. Dieses weite Streckennetz stellt sich immer öfter als Haftungsfall für die Gemeinden heraus. In Abtenau verklagt eine Mountainbikerin die Gemeinde, weil sie bei einem Schlagloch gestürzt ist und sich dabei die Hand gebrochen hat.

Nach Sturz Schadenersatz gefordert

Die Frau ist im Juni 2017 durch eine abschüssige Gemeindestraße durch einen Wald mit Licht-Schatten-Wechsel im Gemeindegebiet der Salzburger Gemeinde Abtenau gefahren und zu Sturz gekommen. Bei dem Sturz hatte sie sich die Hand gebrochen, daraufhin klagte sie die Gemeinde auf Schadenersatz. Der Anwalt der Mountainbikerin argumentiert gegenüber dem „Kurier“, dass es sich bei der Sturzursache um ein großes Schlagloch gehandelt habe, das seit Wochen bekannt gewesen sei.

Anderer Auffassung ist man in der Gemeinde. „Wir sind hier wirklich vorbildlich aufgestellt. Bei uns werden Beschwerden dokumentiert und umgehend gehandelt. Wir haben sogar einen

Mitarbeiter, der unser über 100 Kilometer langes Straßennetz regelmäßig überprüft und bei Schäden handelt. Es hat vor diesem Fall nicht eine Beschwerde zu dieser Straße gegeben“, sagt Abtenaus Bürgermeister LAbg. Johann Schnitzhofer. Und auch nachher habe er per Zufall von dem Unfall erfahren und daraufhin sofort gehandelt und das Schlagloch beseitigen lassen. Er spricht auch nicht von einem großen Schlagloch: „Das Scherloch hatte einen Durchmesser von ungefähr vier Zentimetern.“

„Wenn wir da schuldig gesprochen werden, müssen sich die Gemeinden was überlegen“

Nach einem langen Verfahren entschied das Bezirksgericht Hallein, die Klage in erster Instanz abzuweisen, und folgte damit der Argumentation der Gemeinde. Damit wollte sich die Klägerin aber nicht zufrieden geben und berief. Der Berufungssenat am Landesgericht Salzburg hob das Urteil auf und verwies es zur weiteren Beweisaufnahme zurück ans Bezirksgericht. Dabei wird die Frage nach der Größe des Schlaglochs und wann es bekannt wurde noch einmal tiefgehend geprüft. Bürgermeister Schnitzhofer bleibt vorerst gelassen: „Vor einer neuerlichen Überprüfung fürchten wir uns nicht. Sollten wir aber in dem Fall

schuldig gesprochen werden, dann müssten sich die Gemeinden wirklich etwas überlegen.“ Der Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes, Günther Mitterer, appelliert an die Menschen: „Es ist tragisch genug, wenn etwas passiert. Ohne den Fall genau zu kennen – ein bisschen Eigenverantwortung müssen auch die Sportler tragen.“

Gerade mit dem Ausbau der Radverkehrs und dem Trendsport Mountainbiken haben die Unfälle in diesem Bereich in den letzten Jahren stark zugenommen. Laut dem Kuratorium für alpine Sicherheit gab es im Sommer 2018 bereits 510 Mountainbike-Verletzte. Das zehnjährige Mittel liegt dagegen bei 359 Verletzten pro Sommer.

Das Wichtigste ist der richtige Sorgfaltsmaßstab

Fälle wie jener in Salzburg sind in ganz Österreich zu finden. Doch was können Gemeinden tun, um sich vor solchen Klagen zu schützen? Sind Vergleiche besser?

Die zentrale Rechtsvorschrift bei Haftungen, die in Zusammenhang mit dem Zustand eines Weges stehen, ist § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, zu Wegen zählen nicht nur Straßen und Fußwege, sondern auch alle dazugehörigen Einrichtungen wie Brücken, Geländer, Stützmauern und vieles mehr. Vereinfacht zusammengefasst, haftet der Wegehalter – dies ist im Regelfall derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt – für Unfälle, die durch einen mangelhaften Zustand des Weges verursacht wurden und von ihm oder einem seiner Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Die Rechtsprechung dazu ist sehr umfangreich, fast jedes Jahr kommen neue höchstgerichtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) dazu.

Grobe Fahrlässigkeit hat der OGH zum Beispiel angenommen, wenn der Schaden an einem stark frequentierten Gehsteig im Ortskern über Monate nicht behoben wird, eine abhandengekommene Stopptafel nicht ersetzt wird oder ein Mitarbeiter der Straßenverwaltung trotz Minusgraden eine Straßenwaschung durchführt. Bei der Frage, wie „grob“ das Verschulden anzusehen ist, stellt der OGH auch auf die Größe der Gemeinde ab: Kleinen Gemeinden mit einem kleinen Personalstand ist ein geringerer Betreuungsaufwand zumutbar als großen Gemeinden mit einer höheren Personal- und Sachausstattung.

Je nach Art des Weges (z. B. bei Mautstraßen) kann es aber auch möglich sein, dass den Wegehalter die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit trifft. Ratschläge, wie sich die Gemeinden vor derartigen Haftungen schützen können, gibt es viele – auch auf Kommunalnet. In einem Artikel aus dem Jahr 2016 wurden elf Tipps zum Winterdienst veröffentlicht, die auch heute noch Gültigkeit haben:

- Niemand kann überall gleichzeitig räumen – setzen Sie bei der Reihenfolge der Räumung nachvollziehbare Prioritäten (bspw. nach der Art des Weges, dem Verkehrsbedürfnis,

der Gefährdungslage für die Verkehrsteilnehmer) und dokumentieren Sie diese Entscheidung.

- Treffen Sie eine fachgerechte Wahl von Streu- und Aufbaumitteln (gerade zur Frage „Salz oder Splitt“ gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Sichtweisen) und sorgen Sie rechtzeitig für eine ausreichende Bevorratung.
- Verzichten Sie keinesfalls auf die Schneeräumung/Streuung, um durch die schneebedeckte Fahrbahn (z. B. im Interesse des Fremdenverkehrs) ein einheitlich „weißes“ Landschaftsbild zu erzielen – die Verkehrssicherheit geht jedenfalls vor.
- Der sorgfältigen Beobachtung der Wetterlage bei witterungsabhängigen Gefahren durch Schnee, Glatteis, Eisregen kommt eine besondere Bedeutung zu; dokumentieren Sie die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.
- Achtung bei Schneeräumungen in Bereichen, bei denen Sie – bewusst oder unbewusst – nicht durch das „Haftungsprivileg“ des § 1319a ABGB für Wegehalter (Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) „geschützt“ sind – z. B. höheres Haftungsrisiko bei (vor)vertraglicher Haftung.
- Informieren Sie in geeigneter Form Ihre Bürgerinnen und Bürger (Gemeindezeitung, Postwurf) über die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen i. S. des § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und weisen Sie darauf hin, dass diese Verpflichtungen auch dann bestehen, wenn die Gemeinde aus arbeitstechnischen Gründen deren Liegenschaften „mitbetreut“ (gleichzeitig sollte auch klargestellt werden, dass die Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ i. S. des § 863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird).
- Gehen Sie Hinweisen der Verkehrsteilnehmer zu allfälligen Gefahrenquellen unverzüglich nach.
- Dokumentieren Sie Ihre Einsatzpläne und Winterdienstmaßnahmen sorgfältig – in straf- und zivilrechtlichen Verfahren spielen diese Maßnahmen die entscheidende Rolle.
- Sorgen Sie nicht nur für eine ausreichende Deckung durch die Haftpflichtversicherung, sondern geben Sie Ihren Mitarbeitern auch die Möglichkeit, sich in Fragen des Winterdienstes regelmäßig fortzubilden.
- Beachten Sie, dass (vor allem im Frühjahr) nicht rechtzeitig geräumter Splitt auf der Verkehrsfläche ebenfalls eine beträchtliche Gefahrenquelle für die Verkehrsteilnehmer darstellt.
- Achten Sie bei einer allfälligen Auslagerung des Winterdienstes darauf, dass Sie ein geeignetes und befugtes Unternehmen beauftragen.

Informationen zum Landesgesetzblatt

LGBL. Nr.; kundgemacht am	Bezeichnung	Änderungen
LGBL. Nr. 32/2018; 22. Februar 2018	Gemeinde-Grundausbildungsentschädigungs-Verordnung	Neuregelung der Vortrags- und Prüfungsgebührenentschädigungen.
LGBL. Nr. 33/2018; 26. Februar 2018	Salzburger Gesundheitsfondsgesetz	Änderung des Salzburger Gesundheitsfondsgesetzes. Anpassungen aufgrund des FAG 2017; bei der Finanzkraft wird weiterhin auf den FAG 2008 hingewiesen.
LGBL. Nr. 38/2018; 28. März 2018	Salzburger Landessportgesetz	Es wurde eine neue und moderne Grundlage für das Sportwesen im Land Salzburg geschaffen. Der bisherige § 1 Abs. 3, der ausführte, dass die Sportförderung durch die Gemeinden eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs ist, kann entfallen, da Sportförderungen von den Gemeinden als Träger von Privatrechten gewährt werden und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung generell in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen (Art. 118 Abs. 2 iVm Art. 116 Abs. 2 B-VG).
LGBL. Nr. 39/2018; 28. März 2018	Salzburger Landeselektrizitätsgesetz	Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes. Das Kernanliegen des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist die Erlassung von Ausführungsbestimmungen im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBL. Nr. 75, zu den im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110, kundgemachten Änderungen.
LGBL. Nr. 42/2018; 29. März 2018	Erhöhung der Bezüge der Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Stadt Salzburg	Erhöhung aufgrund § 78 Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz.
LGBL. Nr. 43/2018; 3. April 2018	Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000	Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000. Im Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 131/2017 sind auch grundsätzliche Bestimmungen enthalten, die vom Landesgesetzgeber auszuführen sind.
LGBL. Nr. 45/2018; 24. April 2018	Baudelegierungsverordnung Sammelnovelle 2018	Baudelegierungsverordnungen aufgrund des Art. 118 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, in der geltenden Fassung, und des § 16 Abs. 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL. Nr. 107/1994, in der geltenden Fassung.
LGBL. Nr. 46/2018; 2. Mai 2018	Kostenbeitrag für die Salzburger Patientenvertretung im Jahr 2019	Änderung der Kostenbeiträge aufgrund des § 22 Abs. 7 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000.
LGBL. Nr. 48/2018; 8. Mai 2018	Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung	Änderung der Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung. Die Gemeinde Oberalm wird (ab 1. Jänner 2019) in § 1 Abs. 2 eingefügt.
LGBL. Nr. 49/2018; 15. Mai 2018	Salzburger Badegewässer-Hygieneverordnung 2018	Festlegung der Badegewässer und Badestellen.
LGBL. Nr. 56/2018; 11. Juni 2018	Salzburger Nationalparkgesetz 2014	Änderung des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014. Der Verein Naturschutzpark verfügt über kein Grundeigentum mehr und gehört daher nicht mehr dem Fondsbeirat an. Die Vertretung der alpinen Vereine im Beirat wird präziser geregelt.
LGBL. Nr. 57/2018; 13. Juni 2018	Geschäftsordnung der Landesregierung	Änderungen aufgrund der neuen Aufteilung.
LGBL. Nr. 59/2018; 4. Juli 2018	Landes-Verfassungsgesetz 1999, Landtagsgeschäftsordnungsgesetz	Änderungen aufgrund der neuen Aufteilung.
LGBL. Nr. 60/2018; 30. Juli 2018	Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime	Änderung Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime.
LGBL. Nr. 61/2018; 2. August 2018	Kehrtarif	Änderung des Kehrtarifs.
LGBL. Nr. 62/2018; 13. August 2018	Höhe der Beiträge der Gemeinden und des Landes für den Allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst 2019	Änderung der Höhe der Beiträge.
LGBL. Nr. 64/2018; 27. August 2018	Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 – 1. S.BRef-AG 2018	Das Gesetz ist vor dem Hintergrund des im BGBl. I unter der Nr. 138/2017 kundgemachten Bildungsreformgesetzes 2017 zu sehen. Die zentralen Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 sind: 1. die Neuordnung der Behördenorganisation und die Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde anstelle der Landes-schulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien; 2. der Ausbau der Schulautonomie und 3. die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern.
LGBL. Nr. 67/2018; 27. September 2018	Soziale Dienste-Verordnung	Änderung der Beträge. Aufnahme von anerkannten Personalkostensätzen im Bereich der Hauskrankenpflege für den neuen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf der Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten sowie andererseits die außerordentliche Erhöhung der vom Sozialhilfeträger anerkannten Personalkostensätze für die Leistungen der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe.
LGBL. Nr. 75/2018; 22. Oktober 2018	Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung	Änderung der Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung. Die Gemeinde Utten-dorf (ab 1. Jänner 2019) wird in § 1 Abs. 2 eingefügt.
LGBL. Nr. 76/2018; 20. November 2018	Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz	Dem Berufsschi- und Snowboardlehrerverband werden weitere Aufgaben übertragen.
LGBL. Nr. 77/2018; 20. November 2018	Salzburger Gemeindeordnung	Zulässigkeit für den Gebrauch der Gemeindewappen durch das Land Salz-burg, wenn durch diesen Gebrauch die Identifikation des Landes Salzburg mit seinen Gemeinden in besonderer Weise zum Ausdruck kommt.
LGBL. Nr. 78/2018; 20. November 2018	Salzburger Gemeindewahlordnung 1998	Es wurden unter anderem folgende Änderungen umgesetzt: – begriffliche Klarstellungen und Vereinfachungen in den Formulierungen sowie notwendige bzw. sinnvolle Anpassungen infolge bundesgesetzlicher Änderungen (Inkrafttreten der DSGVO, Einführung des Zentralen Wähler-registers – ZeWaeR) – Vereinfachung von Fristen – rechtliche Grundlage für Zahlungen der Gemeinden an die Beisitzer.

Digitalisierung als Chance für den ländlichen Raum?



Bild: Salzburger Bildungswerk

Die Digitalisierung ist einer der zentralen Trends, die tiefgreifende gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen hervorrufen. Sie wirkt sich auf beinahe alle Lebensbereiche aus und bietet Lösungsansätze für die Herausforderungen des ländlichen Raums. So lassen sich mithilfe digitaler Services und Anwendungen deutliche Verbesserungen in verschiedensten Lebensbereichen erreichen: Pflege, Medizin, Bildung, Mobilität, Arbeiten, Wohnen, Wissen, Lernen, Kultur, Freizeit, Bürgerbeteiligung, Nahversorgung, Gemeindeverwaltung. Gemeinden, deren Digitalisierungsmaßnahmen Begegnung schaffen und das Miteinander fördern, werden finanziell und beratend von der Sozialen Gemeindeentwicklung im Salzburger Bildungswerk in Kooperation mit der Salzburg AG unterstützt.

Bei der Auftaktveranstaltung werden zahlreiche Beispiele und Erfahrungen der kommunalen Digitalisierung vorgestellt und diskutiert:

Montag, 25. Februar 2019, 18.00 bis 20.30 Uhr
Salzburg, Rotunde der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16

- „Digitale Pionierdörfer in Bayern – Erfahrungen und Anwendungen“
Prof. Dr. Diane Ahrens, Leiterin des Technologiecampus Grafenau der Technischen Hochschule Deggendorf
- „Chance Digitalisierung – Ideen für Gemeinden und Regionen“, FH-Prof. Mag. Dr. Gerald Petz
- „Bürgercockpit – Digitale Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene“
Markus Kerschbaumer MSc, Geoinformation-Experte bei Spatial Services
- „Mit AAL (Ambient Assisted Living) – länger im Alter selbstbestimmt leben“,
Veronika Hornung-Prähauser, Salzburg Research (angefragt)
- Diskussion mit LR Mag. (FH) Andrea Klambauer, Prof. Dr. Diane Ahrens, FH-Prof. Mag. Dr. Gerald Petz u. a.

An der Veranstaltung interessiert? Anmeldungen an:
Alexander Glas MSc, Gemeindeentwicklung Salzburg,
Tel: 0662-872691-13, E-Mail: alexander.glas@sbw.salzburg.at

Lehrgang



Es wird heißer. Wie die laufenden Temperaturrekorde, die Hitzewellen im Sommer und der überdurchschnittlich warme Herbst deutlich zeigen.

Sie möchten Ihre Gemeinde darauf vorbereiten? Sie möchten Good-Practice-Beispiele kennen lernen und sich mit ExpertInnen vernetzen? Dann nutzen Sie unseren nächsten **Kommunalen Klimaschutz-Lehrgang**

Modul 1 | 8./9. April 2019 | Seeham
Modul 2 | 16./17. Mai 2019 | Bischofshofen
Modul 3 | 6./7. Juni 2019 | Seeham

Anmeldung & Informationen zu Förderungen

www.klimabuendnis.at/kommunaler-klimaschutzlehrgang-2019-salzburg

Klimabündnis Salzburg
salzburg@klimabuendnis.at
0662 8262 75



Der Lehrgang wird unter der Schirmherrschaft von Univ. Prof.in Dr.in Helga Kromp-Kolb gemeinsam mit dem Land Salzburg im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050, der KEM Salzburger Seenland, der KLAR!-Region Pongau und Klimabündnis Österreich durchgeführt.

Erfahren Sie in drei Modulen Grundlegendes über Klimapolitik, Klimaschutz & Klimawandelanpassung in den Bereichen Mobilität, Energie, Bodenschutz & Konsum.

Der Lehrgang richtet sich an BürgermeisterInnen, GemeindevertreterInnen, regionale und kommunale MultiplikatorInnen von Klimabündnis Gemeinden, e5 Gemeinden, KEM Regionen und KLAR! Regionen sowie anderen InteressentInnen.

Global denken,
lokal handeln.



Das Unkraut an der Wurzel packen!

Gemeinden suchen nach Alternativen zur chemischen Unkrautbekämpfung.



Beide Systeme zur chemiefreien Unkrautregulierung wurden zuletzt auf dem Gelände der FH Puch im praktischen Einsatz erprobt. Auf dem linken Bild arbeitet Vorarbeiter Herbert Hirscher mit dem geräuschlosen Infra-weeder. Auf dem rechten Bild zeigt Maschinenring-Gärtnermeister Marco Voithofer den fachgerechten Einsatz des Ripagreen-Unkrautvernichters. Beide Geräte stehen für Einsätze zur Verfügung. Bilder: Maschinenring

Die zahlreichen Medienberichte und politischen Diskussionen rund um die Verwendung des chemischen Unkrautbekämpfungsmittels Glyphosat haben auch bei den Salzburger Gemeindeverantwortlichen viel bewegt. Alle suchen nach umweltfreundlicheren und nicht gesundheitsgefährdenden Alternativen. Eine Möglichkeit könnte in Heißluft- und Heißschaumtechniken liegen. Der Maschinenring hat diese Methoden erprobt und kann Gemeinden nun praktikable Lösungen anbieten.

Unerwünschter Pflanzenbewuchs kann auch ganz ohne Chemie erfolgreich bekämpft werden – Hitze ist hier die Geheimzutat. Hohe Temperaturen zerstören das in den Zellen enthaltene Eiweiß und die gesamte Pflanze, von der Wurzel bis zum Samen, stirbt. Das Ergebnis ist innerhalb von 24 Stunden zu sehen. Der Einsatz von Hitze in Form unterschiedlicher Techniken lässt sich zielgenau und damit schonend für umstehende Kulturpflanzen einsetzen: Mit heißem Wasserdampf oder Heißluft wird Unkraut vernichtet.

Der Maschinenring Salzburg hat zwei unterschiedliche Systeme erfolgreich im Einsatz. So verwendet der Ripagreen-Unkrautvernichter 400 °C heiße Luft – er ist besonders wendig und effizient. Ohne offene Flamme, jedoch mit einer Temperatur von über 1000 °C arbeitet der Infra-weeder. Dieser bearbeitet die Flächen aufgrund der eingesetzten Infrarottechnik geräuschlos.

Die Vorteile der chemiefreien Unkrautregulierung liegen auf der Hand:

- Verzicht auf Glyphosat
- Keine Gefahr für Mensch und Tier im Vergleich zu herkömmlichen Pestiziden
- Keine Belastung des Grundwassers
- Kostengünstig und effizient

- Für Gehsteige, Randsteine, und Schotterflächen, zwischen Pflastersteinen, Pflanzenbeeten, für Firmengelände, Schulareale, Parkplätze...einsetzbar

Bernhard Weiß, Maschinenring-Großkundenbetreuer und Bürgermeister von Pfarrwerfen:

„Rund 500 Gemeinden in Österreich haben sich bereits dazu bekannt, auf Glyphosat zu verzichten und im Bereich der Unkrautvernichtung alternative Lösungen zu suchen. Im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen, Friedhöfen und Parkanlagen gelangen Mensch und Tier beim Einsatz von Glyphosat unweigerlich mit dem gefährlichen Pestizid in Berührung, weshalb den Gemeinden hier sicherlich auch eine Vorreiterrolle in der Entwicklung von biologischer Unkrautbekämpfung zukommt.“



Bernhard Weiß



Maschinenring

Wenn Sie Interesse an diesem Angebot haben, wenden Sie sich bitte an den Maschinenring in Ihrer Nähe, 5 x in Salzburg.

Tel. 059 060 500; salzburg@maschinenring.at

entgeltliche Einschaltung



DIE VERWALTUNGSSOFTWARE FÜR KINDERGÄRTEN



PERFEKTE VERWALTUNG

- Vollständiges Kind-Portfolio inkl. Betreuungszeiten, Essensteilnahmen, Ab- und Anwesenheiten, Allergien, Besonderheiten, Bemerkungen, Entwicklungsbögen
- Personal-Management (Kalender, Dienstplan, Stundenliste mit Über- und Mehrstunden)
- Kapazitätsplanung der Betreuungsplätze für Kindergarten und Träger (Warteliste)
- k5-Integration zur Abrechnung von Betreuungs- und Essensleistungen
- Schnittstelle zur Landesregierung für jährliche Landesstatistiken

kufgem

Kufgem GmbH

Fischergries 2, 6330 Kufstein

Tel.: 05372/6902

info@kufgem.at, www.kufgem.at

Großes Angebotsportfolio für Gemeinden

Gemeinden, die sich den Herausforderungen der Zukunft stellen, werden laut Experten in Zukunft an Attraktivität gewinnen. Dafür ist es allerdings wichtig, die Kräfte zu bündeln und dort, wo es sinnvoll ist, Kooperationen einzugehen. Deshalb bietet die Salzburg Wohnbau den Gemeinden ein breites Angebotsportfolio, das auf einem großen Know-how im Bereich der Ausschreibung, Planung, Bauabwicklung und Finanzierung von Schulen, Seniorenheimen, Kindergärten, Feuerwehrhäusern, Gemeindeämtern u.v.m. basiert. Die Kommunen setzen dabei zunehmend auf die Professionalität der Kommunal Service Salzburg, ein Unternehmen der Salzburg Wohnbau-Gruppe.

Foto: Holitzky



Beim Spatenstich in Lessach i. Bild v. l.: Die Architekten Christian Reschreiter und Albert Erjavec (studio WG3), Salzburg Wohnbau-Geschäftsführer Roland Wernik, Bundesrätin Andrea Eder-Gitschthaler, Bürgermeister Peter Perner, Salzburg Wohnbau-Geschäftsführer Christian Struber, Vizebürgermeisterin Martina Brugger und Helmut Mödlhammer (Aufsichtsratsvorsitzender Kommunal Service Salzburg).

Neues Gemeindezentrum für Lessach

Mit einem offiziellen Spatenstich wurden vor kurzem die Bauarbeiten für das neue Gemeindezentrum in der Lungauer Gemeinde Lessach gestartet. Unter dem Baumanagement der Salzburg Wohnbau wird neben dem alten Gemeindeamt, ein neues Gebäude mit 643 m² Nutzfläche errichtet. Realisiert wird das zeitgemäße Gemeindezentrum nach den Plänen des Architekturbüros „studio WG3“, das beim ausgeschriebenen Architekturwettbewerb als Sieger hervorging. Dabei spielt Holz als nachhaltiges Baumaterial vor allem in der Fassadengestaltung eine wichtige Rolle. Ein 330 m² große Veranstaltungssaal wird künftig Platz für ca. 130 Personen bieten und soll das Kultur- und Vereinsleben im Ort stärken. Die Fertigstellung des Projekts ist für Herbst 2019 vorgesehen. Die Errichtungskosten liegen bei rund zwei Millionen Euro, die zu einem großen Teil mit Förderungen des Landes Salzburg und des Gemeindeausgleichsfonds finanziert werden.

Visualisierung: Studio WG3



Zeitgemäßes Gemeindezentrum in Lessach.

Neuer Kindergarten für Großarl

Einen neuen Kindergarten für 10 Gruppen und einer Nutzfläche von rund 1.500 m² errichtet die Salzburg Wohnbau derzeit in Großarl. Damit erhält auch der örtliche Schützenverein einen neuen Schießstand, der im Kellergeschoß Platz



Beim Spatenstich in Großarl i. Bild v. l.: Herbert Uitz (Aufsichtsratsvors. SSW), Vizebürgermeister Johann Ganitzer, Helmut Mödlhammer (Aufsichtsratsvors. Kommunal Service Salzburg), Matthäus Pichler (Aufsichtsrat SSW), Bürgermeister Johann Rohrmoser, Amtsleiter Franz Hasler, Architekt Karl Thalmeier, Andrea Eder-Gitschthaler (Aufsichtsrätin Salzburg Wohnbau) und die beiden Salzburg Wohnbau-Geschäftsführer Roland Wernik und Christian Struber (i.v.r.) sowie Johann Kreuzer (2.v.r., Kaiserbau Großarl)

finden wird. Das alte Kindergartengebäude wurde gemeinsam mit einem in die Jahre gekommenen Mietwohnhaus abgerissen. Ergänzt wird der Kindergarten-Neubau mit einem Wohnhaus für 12 Mietwohnungen, das zur Nutzung von Synergien mittels Verbindungsgang an das Seniorenwohnheim angebunden wird und einer Tiefgarage mit 30 Stellplätzen. Das Gebäudeensemble wird teilweise im Holzbau auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Baurechtsgrundstück nach den Plänen des Halleiner Architekturbüros „Thalmeier Architekten“ umgesetzt. Die 2- und 3-Zimmer-Wohnungen weisen Größen zwischen 55 m² und 70 m² auf. Das Bauvolumen für das Gebäude mit Kindergarten, Schützenstand und Tiefgarage beträgt rund 5,5 Millionen Euro.



Kindergarten, Wohnbau und Sportschützenstand entstehen in Großarl neu.

Visualisierung: P. Kröll

TV-Beiträge zu diversen Bau-Projekten sehen Sie auf:



SALZBURG WOHNBAU
WIR BAUEN VOR
www.salzburg-wohnbau.at



Mag. Helmut Praniess
Generaldirektor der HYPO Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit mehr als 100 Jahren gemeinsam mit und für unsere Kunden in Salzburg.

Wir suchen das persönliche Gespräch mit unseren Kunden und bemühen uns, bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen.

Im Gespräch mit unseren Kunden hören wir aufmerksam zu, gehen auf deren Wünsche ein und besprechen sehr genau die Bedürfnissituation. Darauf aufbauend bieten wir im Rahmen unserer kompetenten Beratung individuelle, passgenaue Lösungen für deren Finanzbedarf. Seit jeher ist dabei der persönliche Kontakt zu den Salzburgerinnen und Salzburger von besonderer Bedeutung. Wir setzen bewusst auf die Nähe vor Ort und die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter in Verbindung mit moderner Banktechnik.

Gerne darf ich Ihnen in dieser Ausgabe des „Salzburger Gemeindekuriers“ der HYPO Salzburg nachstehende Themen präsentieren:

Wohnbausymposium 2018

Tagung Verfahrenseffizienz im Wasserrecht

Salzburger Infrastrukturtag Wasser 2019

Patrick Ebeling wurde neuer Pflegedienstleiter in der ÖJAB-Seniorenwohnanlage Aigen

HYPO Salzburg unterstützt Zero Project Landwirtschaftsdialog Vorurteile verwerfen und Chancen ergreifen

Trinkwasser-Infotag

Gemeindekurier

Informationen der HYPO Salzburg



Wohnbausymposium 2018 zum Thema

Leistbarer Wohnbau – die Rolle der Kommune

Am 15. November 2018 fand in der TriBühne Lehen das Wohnbausymposium 2018 statt. Ca. 130 Interessierte, davon Vertreter aus 14 Gemeinden, Planer, Bauträger, Landespolitik und Verwaltung, diskutierten in den drei Workshops über Prozesse und Instrumente einer aktiven Wohnbaupolitik, Grundbeschaffung und Nachverdichtung sowie Möglichkeiten der Gemeinden, aktive Schritte zu setzen.

Reinhard Seiß (Stadtplaner und Publizist) machte in seinem Einstiegsreferat den Gemeinden Mut zu mehr aktiver Eigenverantwortung: „Nichts kann gebaut werden ohne politischen Sanktus!“ Er kritisierte eingeschobene Gewerbebauten mit ebenerdigen Parkplätzen, wogegen im Wohnbau immer stärker verdichtet werden muss, um noch leistbaren Wohnraum zu schaffen. Die Gemeinden sind angehalten, aktiv die Instrumente der Raumordnung zu nutzen, um geförderten Wohnbau an guten Standorten zu ermöglichen. Auch die Verknüpfung von Wohnkosten und Mobilität sind ein Thema. Alternativen zum Zweit- und Drittauto sind gefragt und müssen forciert werden. Das spart Platz und Kosten für die Bewohner.

Danach stellte Dieter Groschopf die Aktivitäten des Wiener Wohnfonds vor, der für die Stadt Wien größere Wohnprojekte von der ersten Planung bis zur Umsetzung, Finanzierung und Besiedlung abwickelt. Peter Padourek berichtete über die Sorgen und Nöte der Kommunalpolitiker und über die Erfahrungen der Stadt Zell am See, die mit einer neuen Gesellschaft (mit einem gewerblichen Bauträger) wieder selbst Wohnbau errichtet. Das Thema Grundstücksakquisition und Nachverdichtung wurde von Direktor Markus Sturm eingeleitet, der feststellte, dass es aktuell ein riesiges Problem darstellt, in zentralen Lagen Grundstücke zu finden, die im Kostenrahmen des geförderten Wohnbaus erworben werden können.

Im Anschluss an diese Statements wurde in moderierten einzelnen Workshops diskutiert.

Das Symposium wurde veranstaltet vom SIR Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen in Kooperation mit der Initiative Architektur, dem Salzburger Gemeindeverband und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie der HYPO Salzburg.

Kurzfassungen der Referate sowie eine Zusammenfassung der Workshops können ab Jänner 2019 im SIR (Telefon 0662-623455) angefragt werden.



V. l.: Peter Padourek, M.A. (Bgm. Zell am See), Landesrätin Andrea Klambauer, Ing. Inge Straßl (SIR), Dir. Dr. Martin Huber, GD Mag. Helmut Praniess (HYPO Salzburg).

Tagung Verfahrenseffizienz im Wasserrecht

Ende Oktober 2018 fand eine Veranstaltungsreihe der Abteilung 7 des Amtes der Salzburger Landesregierung zum Thema Verfahrenseffizienz im Wasserrecht statt. Den Mitgliedsgemeinden des Salzburger Gemeindeverbandes wurde von Dr. Edwin Rader und seinem Team ein umfassender Überblick zum Anzeigeverfahren (§§ 114, 115 WRG), den Wegfall der Überprüfungsverfahren (§ 121 Abs. 3–5 WRG) sowie die kleinen Dienstbarkeiten (§11 Abs. 4 WRG) gegeben. Ziel der Veranstaltung war es, den mit Wasserrecht betrauten Mitarbeitern die Möglichkeiten des Anzeigeverfahrens und der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung näherzubringen und somit die Verfahrenseffizienz zu steigern. Es wurde auch besonders darauf hingewiesen, dass eine elektronische Einbringung der Unterlagen bereits jetzt möglich ist.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde auch die Gelegenheit genutzt, konkrete Fragestellungen aus ihrer praktischen Arbeit einzubringen. Eine zweite derartige Informationsveranstaltung wurde am selben Tag in Werfenweng abgehalten, für weitere Personengruppen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Umsetzung von wasserrechtlichen Projekten befasst sind (ZiviltechnikerInnen, MitarbeiterInnen und Funktionsnäre von Wassergenossenschaften etc.), sind eigene Informationsveranstaltungen erfolgt, die ebenfalls auf hohe Resonanz gestoßen sind. Die Unterlagen zu der Veranstaltung wurden an alle Mitgliedsgemeinden des Salzburger Gemeindeverbandes mittels Rundschreiben elektronisch versendet.



V. l.: Dir. Dr. Martin Huber (GF Gemeindeverband), Dir.-Stv. Prok. Gabriela Moretti-Prucher, HR Dr. Edwin Rader.

Salzburger Infrastrukturtag Wasser 2019

Der Salzburger Gemeindeverband und das Land Salzburg Abteilung Wasser veranstalten in Partnerschaft mit der HYPO Salzburg den Infrastrukturtag 2019.

Thema: **Wasserwirtschaft
Gemeinde und Wasser**

Der 8. Infrastrukturtag findet am **7. Februar 2019, ab 13:00 Uhr** im Rahmen der **Messe „Bauen und Wohnen“** in den Kongressräumen des Salzburger Ausstellungszentrums (SAZ) statt.

Um Terminvormerkung wird gebeten. Nähere Details folgen.

Patrick Ebeling wurde neuer Pflegedienstleiter in der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen

Am 13. November 2018 übernahm Patrick Ebeling, BA, MA, in der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen im Salzburger Stadtteil Aigen die Heimleitung und Pflegedienstleitung von Monika Antl-Bartl, Msc. Bereits seit Mitte Juli 2017 ist Ebeling als Antl-Bartls Stellvertreter tätig. Der in Bayern diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger schloss in Österreich je ein Studium im Nonprofit-, Sozial- und Gesundheitsmanagement sowie im Management von Gesundheitsunternehmen ab. Berufliche Erfahrungen sammelte er bereits in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen in Deutschland.



Patrick Ebeling, BA, MA

„Patrick Ebeling bringt eine profunde Ausbildung, hohe soziale Kompetenz und vielschichtige Sichtweisen in Aigen mit ein“, freut sich Monika Antl-Bartl über ihren Nachfolger. „In den vergangenen 16 Monaten stellte er unter meiner Führung seine vielfältigen Fähigkeiten unter Beweis und baute ein professionelles Pflegeteam um sich auf.“ Monika Antl-Bartl wird als Mitglied des Management-Teams weiterhin österreichweit Verantwortung für Pflegeagenden in der ÖJAB tragen.

Die ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen in der Aigner Straße 19, 5026 Salzburg, gibt seit 27 Jahren 118 älteren Menschen ein Zuhause in familiärer Atmosphäre mit professioneller und außerordentlich liebevoller Pflege. Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wird individuell gefördert und die persönliche Lebensgeschichte wird in Pflege und Betreuung integriert. „Aktivierende Pflege“ spielt eine zentrale Rolle in Aigen.

In der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen wirken die naturnahe Grünanlage und der parkähnliche Garten positiv auf das Wohlbefinden von BewohnerInnen und Personal. Persönliche Wohnraumgestaltung, Haustierbetreuung und private Lieblingsmöbel sind selbstverständlich.

Pflegemanagement auf aktuellem Wissensstand in Verbindung mit qualitätssichernden Maßnahmen bilden die Basis der Betreuung und Pflege in Aigen.

Kontakt für Interessierte:

Telefon +43 662 64 82 58-0
aigen@oejab.at
www.oejab.at/aigen

Der unschätzbare Vorteil, mehr

www.zukunft-ist-thema.at bringt fundiertes Expertenwissen Politik und Kultur. Wertvoll für Ihre nachhaltigen Veranlagungen und

Eine Initiative der HYPO Salzburg

HYPO Salzburg unterstützt Zero Project Landwirtschaftsdialog:

Vorurteile verwerfen und Chancen ergreifen



Die HYPO Salzburg unterstützt den Landwirtschaftsdialog, der von der Essl Foundation realisiert wird. Im Bild von links: Johannes Gutmann (Gründer Sonnentor), Robert Fitzthum (Obmann Green Care Österreich), LWK-Präsident NR ÖR Franz Ebl, HYPO Salzburg Generaldirektor Mag. Helmut Praniess, Karin Praniess-Kastner, MSc., KommR Martin Essl (Gründer und Initiator Zero Project) und HYPO Salzburg VD Mag. Otto-Ernst Menschl.

(Foto: Adelheid Widmoser)

Ein zentrales Ziel der HYPO Salzburg ist die Stärkung der (regionalen) Verantwortung. „In unseren Geschäftsbeziehungen zählen vor allem gegenseitiges Vertrauen, Regionalität, Verlässlichkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit“, betont der Generaldirektor der HYPO Salzburg, Mag. Helmut Praniess. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, baut die HYPO Salzburg auf zukunftsfähige Strukturen, soziale Kompetenz und die Förderung sozialen Engagements. Dazu passt sehr gut die gemeinnützige Essl Foundation, die das „Zero Project Landwirtschaftsdialog“ realisiert. „Dieses Projekt schließt lückenlos an unsere Unternehmensphilosophie an, klärt über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf und bietet eine einzigartige Plattform für den Austausch innovativer Ideen und erfolgreicher Praxisbeispiele“, erläutert Praniess. Damit entziehen sich Menschen mit Beeinträchtigung dem „Sozialprojekt-Gedanken“, endlich stehen ihre Fähigkeiten, besonders für Land- und Forstbetriebe, im Mittelpunkt. Und ihr großes Potenzial für die österreichische Wirtschaft wird sichtbar.

Trinkwasser-Infotag

Zum 13. Mal fand am 23. Oktober 2018 der Trinkwasserinfotag, partnerschaftlich veranstaltet vom Dachverband der Salzburger Wasserversorger und dem Österreichischen Verein des Gas- und Wasserfachs, in den bewährten Räumlichkeiten von St. Virgil statt. Über 300 Wasserversorger, Projektanten und Experten tauschten sich über Themen der Rechtssicherheit, des Klimawandels und der zukunftsorientierten Ausgestaltung von Wasserversorgungssystemen aus. Die Häufung von warmen und zu trockenen Jahreszeiten stellt die Branche vor große Herausforderungen. Die Grundwasserstände sinken, die Quellschüttungen werden geringer. Trotzdem ist die Versorgungssicherheit mit einwandfreiem Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung jederzeit gegeben. Sich auf den Lorbeeren der Vergangenheit auszuruhen wäre aber die falsche Strategie. Der Blick generationenübergreifend in die Zukunft hilft, die richtigen Schalthebeln zu bedienen und für die nächste Generation nachhaltige Entscheidungen in die Wege zu leiten. Die „Wasserrer“ freuen sich auf den nächsten Informationsaustausch am Infotag am 29. Oktober 2019.



V. I.: Matthäus Wimmer (Obmann Dachverband Sbg. Wasserversorger), LT-Präsident HR Dr. Josef Schöchl, Dir.-Stv. Prok. Gabriela Moretti-Prucher, DI Theodor Steidl, Ing. Winfried Kunrath.

zu wissen:

aus Wissenschaft, Wirtschaft, zukunftssträchtigen Investments.



Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
Residenzplatz 7, 5020 Salzburg

www.zukunft-ist-thema.at

HYPO
SALZBURG

Mehrwert.

Sicher mit HYPO Salzburg.

Arbeit und Leben in Einklang zu bringen, ist für uns nicht nur Herausforderung, sondern gelebte Philosophie.

hyposalzburg.at
facebook.com/hyposalzburg

Stark durch Ideen.

Trinkwasserrichtlinie

Am 23. Oktober bestimmte das EU-Parlament seine endgültige Position zur Trinkwasserrichtlinie. Positiv ist die Reduzierung der Prüfpflichten für Wasserversorger, die von der Kommission vorgeschlagenen Informationspflichten werden ausgeweitet.



Bild: Fotolia

Die Abstimmung im Plenum brachte ein knappes Ergebnis: 300 der 751 Abgeordneten stimmten für den Text, 98 dagegen, es gab 274 Enthaltungen. Aus kommunaler Sicht kann von einem guten Kompromiss gesprochen werden. Insbesondere kleine Wasserversorger könnten weiter den Status quo anwenden, wenn der Rat auf die Parlamentsposition einschwenkt. Das Parlament schlägt nämlich vor, die Prüfpflichten für Versorgungsleistungen bis 10.000 m³ Wasser/Tag mit 4 Kernparameterprüfungen und einer Vollprüfung pro Jahr festzulegen.

Die Kernparameter umfassen Colibakterien und Enterokokken, die Gruppe B eine Vielzahl chemischer und indikativer Parameter. Ab 10.000 m³ Versorgungsleistung nimmt die Prüfhäufigkeit in beiden Kategorien pro 1000 m³ Zusatzleistung/Tag zu. Versorger über 100.000 m³ müssen jährlich zwölf Vollprüfungen durchführen, für alle zusätzlichen 25.000 m³ eine weitere Vollprüfung.

Das Parlament führt auch Verweise auf den universellen Zugang zu Trinkwasser und die Umsetzung des nachhaltigen Entwicklungsziels Nr. 6 ein. Auch die Leistbarkeit von Wasser wird thematisiert, wobei im Zusammenhang mit dem Zugang zu Wasser darauf verwiesen wird, dass das in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegte Prinzip der Kostenwahrheit nicht untergraben werden darf. Die zuständigen lokalen Behörden dürfen außerdem nicht

überproportional belastet werden, wenn sie den Zugang für ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen sicherstellen müssen.

Neu sind auch flexiblere Regelungen für schwer zugängliche oder abgelegene Gebiete und für sehr kleine Versorger; die bisher möglichen Abweichungen sollen grundsätzlich weiter gelten. Insgesamt respektiert der Parlamentsbericht die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedsstaaten besser als der Kommissionsentwurf und überlässt zahlreiche Entscheidungen den Mitgliedsstaaten bzw. deren zuständigen Behörden.

Von Versorgungsunternehmen kam allerdings auch Kritik an den umfassenden Informationspflichten, wo es kaum Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag gibt. Im Rat wird derzeit auf technischer Ebene verhandelt, wann dort mit einer Einigung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar.

Info Box

Rückfragehinweis:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0397+0+DOC+XML+V0//EN&language=DE>

Hundehaltung:

„Der Bund soll auch die Einhaltung der Regeln kontrollieren.“
Gemeindebund-Chef äußert sich zu bundeseinheitlichen Regeln bei Hundehaltung.



Bild: Fotolia

Wenn der Bund die Gesetze für die Hundehaltung vereinheitlichen möchte, dann soll er auch gleich die Überprüfung der Einhaltung dieser Gesetze übernehmen“, betonte Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl bei einem runden Tisch im Sozialministerium am 22. Oktober.

„Die Gesetze sind sehr streng. Schon jetzt ist es für die Gemeinden schwer, die Einhaltung auch zu überprüfen. Wir haben auch schon in der Vergangenheit aufgrund der schwierigen Vollziehung dieser Gesetze die Mitwirkung der Polizei gefordert. Sie wurde uns aber immer verweigert“, stellt Alfred Riedl klar. Bei Alkoholsucht oder anderen Suchterkrankungen ist die Haltung von Hunden schon jetzt in den meisten Bundesländern untersagt. „Aber einzelne Unglücksfälle – so tragisch sie auch sind – werden sich auch mit den strengsten Gesetzen nicht vermeiden lassen“, so der Gemeindebund-Präsident.

In Salzburg muss beispielsweise jede/-r Hundehalter/-in einen Kurs besuchen. Halter/-innen von gefährlichen Rassen müssen dort auch längere Kurse absolvieren. Auch in Niederösterreich und Oberösterreich muss jemand, der einen Listenhund halten möchte, einen Sachkundenachweis erbringen. Ähnliche Gesetze gibt es in ganz Österreich – die Überprüfung obliegt derzeit den Gemeinden.

„Schon jetzt kann keine Gemeinde solche Unfälle verhindern, weil erstens nur rund 40 von 2098 Gemeinden in Österreich eigene Gemeindevachkörper haben und es zweitens in dem Bereich nie eine hundertprozentige Sicherheit geben wird“, so Riedl.

Sollte der Bund die Gesetze vereinheitlichen, so spricht sich Riedl dafür aus, dass dieser die Überwachung der Vorschriften übernimmt. „Es ist davon auszugehen, dass die Gesetze durch eine Vereinheitlichung noch strenger werden. Da wäre es sinnvoll, wenn der Bund das durch die Polizei kontrollieren lässt. Oder soll ein Gemeindebediensteter eine Alkoholkontrolle durchführen?“

Info Box

Rückfragehinweis:

Österreichischer Gemeindebund
Mag. Carina Rumpold (Pressesprecherin)
Tel.: +43 1 512 14 80-24
Mobil: +43 664 87 177 78
E-Mail: presse@gemeindebund.gv.at
Internet: <http://gemeindebund.at>

Schneller Ausbau gegen Abbau des Eigentumsrechts?

Schneller und besser – das verspricht das neue 5G bei mobilem Internet. Was man dafür braucht, ist ein engmaschiges Netz an Anlagen. Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes, die den schnellen Ausbau bewerkstelligen soll, ist aus Gemeindesicht aber nicht nur positiv zu bewerten.

LTE, 4G und nun sogar 5G – wo einige Regionen in Österreich davon träumen, überhaupt mit dem Handy telefonieren zu können, träumen andere schon von einem Internet, das alle Handynutzerträume erfüllt. Damit auch Österreich den Anschluss an die Technologie nicht verschläft, hat die Regierung nun eine Novelle zum Telekommunikationsgesetz 2003 in Begutachtung geschickt.

Was bringt 5G?

Schnellere Datenraten, höhere Kapazitäten und weniger Stromverbrauch – all das soll 5G bieten. Klar ist, dass jede Mobilfunkstation nur so schnell sein kann wie ihre Anbindung. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass jeder Mobilfunkmast mit Glasfaserkabel verbunden werden muss. Außerdem brauchen hohe Nutzfrequenzen ein deutlich dichteres Netz, einige Experten schätzen, dass die Zahl der Anlagen in diesem Zusammenhang das Siebenfache des jetzigen Umfangs betragen könnte.

Mehr Ausbau auf öffentlichem Eigentum

Um all das zu bewerkstelligen, hat die Regierung in der Novelle die verstärkte Mitbenutzung von bereits vorhandener Infrastruktur vorgesehen. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinden (wie auch andere Gebietskörperschaften) aufgrund des rechtspolitischen Interesses am Aufbau einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur stärker in die Pflicht genommen werden als private Grundstückseigentümer.

Erweiterte Rechte für Mobilfunkbetreiber

Bereits jetzt ermöglicht § 5 Abs. 3 TKG den Netzbereitstellern (mit bestimmten Einschränkungen), Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen, öffentlichen Plätzen und dem darüberliegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung soll unverändert bleiben und wird um zwei weitere Absätze (6 und 7) ergänzt, die sich auf die Nutzung öffentlichen Eigentums beziehen, welches kein öffentliches Gut darstellt. Im neuen Abs. 8 sollen die Rahmenbedingungen für die Höhe der Entschädigungsleistung konkretisiert werden. Zu den Regelungen im Einzelnen ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit



Bild: Fotolia

– auf folgende Punkte besonders hinzuweisen: Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sollen mit den neuen Regelungen berechtigt werden, das Leitungsrecht nach Abs. 1 Z 3a (Errichtung und Erhaltung von Kleintennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen) an bestimmten Objekten in Anspruch zu nehmen, die nicht öffentliches Gut im Sinn von Abs. 3 darstellen. Kleintennen sind Funkanlagen, welche den Formfaktor von 0,03 m³ nicht überschreiten (§ 3 Zif. 36 TKG). Theoretisch denkbar sind damit auch verhältnismäßig lange (schmale) Antennenanlagen, die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Gebäudeäußere bzw. das Orts- und Stadtbild mit sich bringen können.

Es gibt mehrere Kriterien, unter denen eine Anbringung erfolgen darf: Zunächst müssen die Objekte, an denen die Kleintennen angebracht werden dürfen, im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft – und damit auch jeder Gemeinde – stehen. Der Gebietskörperschaft gleichgestellt sind auch Rechtsträger, die im ausschließlichen Eigentum der Gebietskörperschaft stehen (z. B. eine Gemeindeimmobiliengesellschaft, die im alleinigen Eigentum der Gemeinde steht). Der Nutzung dürfen zudem öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und darf die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden. Auch darf eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 TKG nicht möglich oder nicht tunlich sein (§ 5 Abs. 6 Zif. 1 und 2 des Entwurfs). b/w

Funkanlagen künftig auch am Verkehrszeichen möglich

Das Leitungsrecht i. S. des § 5 Abs. 1 Zif. 3a TKG soll sich im Fall der Anbringung von Kleiantennen nicht ausschließlich auf Liegenschaften beziehen, sondern soll auch andere Gegenstände, die zur Anbringung von Kleiantennen geeignet sind, wie etwa Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen, umfassen.

Abgeltung der Wertminderung vorgesehen

Hier sind zwei Bestimmungen hervorzuheben:

- Für die Belastung der Liegenschaft i. S. des § 5 Abs. 6 TKG durch eine Kleiantenne ist der Gemeinde als Gebietskörperschaft (bzw. ausschließlicher Eigentümer eines Rechtsträgers) eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten (§ 5 Abs. 5 TKG).

- § 5 Abs. 7 TKG fügt zu dieser Regelung noch eine Bestimmung betreffend die Abgeltung bei Antennentragsmasten sowie die Einräumung von Wegerechten i. S. des § 5 Abs. 1 TKG hinzu. Dem Eigentümer eines ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft (oder eines Rechtsträgers, der ausschließlich im Eigentum der Gebietskörperschaft steht) stehenden Objektes, welches kein öffentliches Gut gem. § 5 Abs. 3 TKG darstellt und auf welchem ein Antennentragsmast im Sinne des § 3 Z 35 (Kleiantennen gem. Z 36 gelten nicht als Antennentragsmasten im Sinne dieser Bestimmung) errichtet wurde oder für welches ein Wegerecht im Sinne von § 5 Abs. 1 TKG auf vertraglicher Grundlage eingeräumt wurde, ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten (§ 5 Abs. 7 des Entwurfs).

Die Regulierungsbehörde soll spätestens binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Novelle für die Abgeltung der Wertminderung nach Abs. 5 und 7 Richtsätze in Verordnungform festlegen, bei der auf die unterschiedlichen Infrastrukturtypen sowie Art und Lage der in Anspruch genommenen Liegenschaft Rücksicht genommen werden soll. Kommt zwischen dem Verpflichteten (z. B. der Gemeinde) und dem Berechtigten keine Vereinbarung über das Leitungsrecht nach § 5 Abs. 3, 4 oder 6 oder die Abgeltung des Leitungsrechts gem. Abs. 5 binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Licht und Schatten bei der Novelle

Zusammenfassend werden die Gemeinden Kleiantennenanlagen an Objekten, die ausschließlich im Eigentum der Gemeinde (oder eines in ihrem Eigentum stehenden Rechtsträgers) stehen, weitgehend dulden müssen. Dass Österreich in diesem Bereich den technologischen Anschluss nicht verlieren darf, ist unbestritten. Manche Bestimmungen, wie die Entschädigungsregelungen – v. a. auch im Hinblick auf die Duldungspflicht bei öffentlichem Gut und öffentlichem Eigentum – werfen aber noch mehr Fragen

auf als der bisherige Gesetzestext. Die Verwendung von Formulierungen wie „öffentliche Rücksichten“, „widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften“, „Mitbenutzung etc. nicht möglich oder nicht tunlich ist“ ist zwar teilweise ausjudiziert, lässt aber immer noch reichlich Diskussionspielraum für Mobilfunkbetreiber und öffentliche Eigentümer. Positiv zu bewerten ist, dass im Zuge des Begutachtungsverfahrens noch einige Klarstellungen erfolgt sind. Dennoch ist nicht zu unterschätzen, dass gerade die Gemeinden im Bereich Mobilfunkanlagen mit einer kritischen Haltung großer Bevölkerungsteile rechnen müssen. Erklärungsversuche, dass die Gemeinden in dieser Frage aufgrund der neuen Rechtslage kaum Mitspracherechte haben, helfen da weniger als selten. Spätestens dann, wenn die ersten Anlagen am Kindergarten oder am Seniorenheim montiert werden sollen, sind die Proteste schneller auf dem Schreibtisch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, als jedes 5G-Netz Daten transportieren kann.

Info Box

Die Novelle zum Telekommunikationsgesetz wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes nicht als großer Wurf gesehen. Auch seitens des Salzburger Gemeindeverbandes wurde die Einschränkung der Eigentumsrechte der Gemeinden deutlich kritisiert.

VwGH zum Hauptwohnsitz: „Absicht“ alleine ist zu wenig

In seiner Entscheidung vom 17. 10. 2017, Zl. Ro 2016/01/0011 hat der VwGH ausgeführt, dass eine Unterkunftnahme i. S. des § 1 Abs. 7 MeldeG nur dann vorliegt, wenn von einer Unterkunft widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Auch für das Bestehen eines Hauptwohnsitzes ist neben der Absicht, die Unterkunft zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, der tatsächliche Aufenthalt an einer bestimmten Unterkunft erforderlich (vgl. VwGH 14.10.2005, 2004/05/0221). Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 7 MeldeG ist, so das Höchstgericht weiter, für das Bestehen eines Hauptwohnsitzes an einer bestimmten Unterkunft der tatsächliche Aufenthalt und die Absicht, die Unterkunft zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, erforderlich (vgl. VwGH 18.1.2000, 99/18/0249). Die bloße Behauptung der Absicht, einen Wohnsitz zu nehmen, reicht zur Begründung eines (damals: ordentlichen) Wohnsitzes nicht aus; zur Wohnsitzbegründung ist erforderlich, dass die Wohnung tatsächlich zum Wohnen bezogen worden ist. Der Begriff des Wohnsitzes schließt somit ein Zweifaches in sich, nämlich ein tatsächliches Moment – die Niederlassung vor Ort – und ein psychisches, und zwar die Absicht, in dem Ort der Niederlassung bleibenden Aufenthalt zu nehmen.



Bild: Fotolia

Totengedenken

Am 08.12.2018 ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl, **Andreas Wimmer**, im Alter von 61 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben. Andreas Wimmer war von 1984 bis 1989 sowie ab 1999 Mitglied der Gemeindevertretung und seit dem Frühjahr 2004 Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl. 15 Jahre lang hat Andreas Wimmer seine Gemeinde Kuchl mit Weitblick, Verantwortungsbewusstsein und größtem persönlichen Einsatz geführt. Als Obmann des Regionalverbandes Tennengau, Vorstandsmitglied des Salzburger Gemeindeverbandes (seit 2008), Mitglied des GAF-Beirates und Obmann des Reinhaltverbandes Tennengau Süd setzte er sich zudem mit seiner Erfahrung und seiner kommunalpolitischen Leidenschaft für alle Gemeinden unseres Bundeslandes vorbildlich und kraftvoll ein. Er war eine prägende Persönlichkeit, die sich immer für das Wohl seiner Bürger und auch über die Gemeindegrenzen hinaus für alle eingesetzt hat.

Der Salzburger Gemeindeverband wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

EUROPA



EuRegio: Regionalitätspreis für EuRegio-Projekt Stadt- und Standortmarketing Laufen/Oberndorf



Freuen sich über die Auszeichnung für das EuRegio-Projekt „Stadt- und Standortmarketing Laufen/Oberndorf“ v. li.: Landeshauptmann Wilfried Haslauer (Salzburg), Christian Reiter (Geschäftsleiter Stadt Laufen), Gerhard Schäffer (Amtsleiter Stadtgemeinde Oberndorf), Günther Mitterer (Präsident Gemeindeverband Salzburg und Bgm. St. Johann i. Pongau) und EuRegio-Präsident Konrad Schupfner (Bgm. Tittmoning). Bild: Wildbild/Günter Freund

die, durch die zunächst verschiedene Möglichkeiten betrieblicher Kooperationen zwischen den Grenzgemeinden ausgelotet wurden“, berichtet Projektkoordinator Christian Reiter von der Stadt Laufen.

Ein weiterer Meilenstein für beide Städte wird nun sein, eine tragfähige Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen, sagte Reiter. Durch die „grenzenlose“ Zusammenarbeit ganz im Sinne des EuRegio-Gedankens sollen Synergien gebündelt, ein breiteres Angebot geschaffen und der Wirtschaftsraum Laufen-Oberndorf belebt und nachhaltig gestärkt werden.

Der Oberndorfer Bürgermeister Peter Schröder ergänzt: „Der Kerngedanke unserer Zusammenarbeit ist, nicht mehr als Konkurrenz, sondern über die Grenzen hinweg als Einheit zu arbeiten.“ Das Projekt wurde von der EU über INTERREG V A Österreich/Bayern gefördert.

Das EuRegio-Projekt Stadt- und Standortmarketing Laufen/Oberndorf wurde in der Kategorie „Grenzüberschreitende Initiativen“ mit dem diesjährigen Bezirksblätter-Regionalitätspreis ausgezeichnet. „Inhalt des Projekts war eine Machbarkeitsstu-



Denk



Partner der Gemeinden

Interview mit Vorstandsdirektor Dr. Peter Humer zum Thema „Unfallversicherung“



Vorstandsdirektor Dr. Peter Humer, UNIQA Österreich.

Sehr geehrter Herr Dr. Humer. Der Schnee lockt bereits die ersten Sportler auf die Pisten. Reicht die gesetzliche Absicherung im Falle eines Unfalls aus?

Peter Humer: Leider nein. Die gesetzliche Unfallversicherung greift im Wesentlichen nur bei Unfällen im Berufsleben. Drei von vier Unfällen (!) passieren jedoch in der Freizeit, und dafür haben wir in Österreich keine gesetzliche Absicherung.

Das heißt, wenn ich einen Unfall z.B. auf der Skipiste habe, bekomme ich keine medizinische Versorgung?

Peter Humer: Doch. Hier leistet die gesetzliche Krankenversicherung eine medizinische (Grund-)Versorgung im Krankenhaus und auch für Arztbesuche. Aber: Wer bezahlt den (Hubschrauber-)Transport ins Krankenhaus? Wie lange ist der Patient arbeitsunfähig und gibt es finanzielle Einbußen? Diese Leistungen sind auch in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgesichert. Genau dafür gibt es die private Unfallversicherung als ideale Vorsorge.

Wie kann man bei UNIQA für solche Fälle vorsorgen?

Peter Humer: Passend zum Start der neuen Wintersport-saison haben wir unsere Unfallversicherung überarbeitet.

Wir haben ab sofort für alle neuen Produkte die „garantierte Direktleistung“ automatisch und kostenfrei inkludiert. Das bedeutet, dass unsere Kunden nun viel schneller eine Leistung aus dem Direktleistungskatalog erhalten als bisher. Außerdem kann in einem Bausteinsystem der jeweils ideale Versicherungsschutz für die Kunden individuell gewählt werden.

Ist eine Unfallversicherung für jeden empfehlenswert?

Peter Humer: Auf jeden Fall! Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass die Unfallvorsorge Folgendes leistet:

- a) Bestmögliche medizinische Versorgung, um die Folgen des Unfalles so gering wie möglich und die Dauer der Beeinträchtigung so kurz wie möglich zu halten.
- b) Laufende Geldleistung während der Heilbehandlung, um vor finanziellen Einbußen zu schützen.
- c) Entsprechend große finanzielle Einmalleistung, wenn aufgrund eines Unfalles Umbauten (z.B. Treppenlifte) oder Anschaffungen getätigt werden müssen.
- d) Im Fall der Fälle auch eine lebenslange Unfallrente, um keine Einkommenslücke zu haben.

Ohne eine entsprechende private Unfallvorsorge kann es schnell existenzbedrohend werden!

Was bietet UNIQA in ihrer Unfallvorsorge noch an?

Peter Humer: Unsere Unfallversicherung wird im Ausland zur Krankenversicherung. Genauer gesagt, für Urlaubsreisen ist man im Rahmen unseres Notfall-Plus24-Service bei Unfall UND Krankheit versichert. Das fängt bei Heilbehandlungen bei ausländischen Ärzten und Krankenhäusern an und endet erst bei dem von UNIQA organisierten und bezahlten Rücktransport in die Heimat, sollte dieser medizinisch notwendig sein.

Dann hoffen wir gemeinsam, dass die bevorstehende Wintersportsaison möglichst unfallfrei über die Bühne geht.

Peter Humer: Und sollte doch etwas passieren, dann hoffentlich UNIQA-versichert!

Denk LEBEN ohne angezogene Handbremse.

Jetzt NEU!
mit „garantierter Direktleistung!“

1. Geholfen wird auf Dauer.

Ein Unfall kann dauerhafte Folgen hinterlassen. Damit Sie zumindest finanziell entlastet werden, zahlen wir Ihnen bei Dauerinvalidität eine Kapitalleistung oder eine monatliche Rente aus.

2. Wenn's drauf ankommt: Schnelle Hilfe.

Wir garantieren Soforthilfe und zahlen nach einem längeren unfallbedingten Spitalsaufenthalt sofort 1.500 Euro aus – Geld, das Ihnen für Rehabilitation und andere Folgekosten sofort zur Verfügung steht.

Sicher, weil an alles gedacht.

☒ Berufsunfähigkeit

Wenn Sie nach einem Unfall Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, zahlen wir Ihnen mindestens 100 % der Versicherungssumme aus.

☒ Neugeborene sind automatisch mitversichert

Ihr Baby ist bis zum 6. Lebensmonat automatisch mit der Mutter mitversichert.

☒ Mehr Leistungen mit Helm

Verletzt sich Ihr versichertes Kind beim Ski-, Snowboard- oder Radfahren während es einen Helm aufhat, erhöhen wir die Leistungen um 50 %.

3. Große Leistung ohne zusätzliche Kosten.

Mit dem Skilift auf den Berg, mit dem Hubschrauber wieder hinunter? Die Bergungskosten bei einem Unfall können schnell ins Geld gehen. Deshalb deckt unser Rundumschutz automatisch 15.000 Euro Bergungskosten – Hubschrauberbergung inklusive.

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Landesdirektion Salzburg
Auerspergstraße 9
5020 Salzburg

- www.uniqa.at
Hier finden Sie unsere Berater.
- +43 (0) 50677-670
Unser Kundenservice erreichen Sie rund um die Uhr.
- info@uniqa.at
Oder Sie schicken uns einfach ein E-Mail.
- www.facebook.com/uniqa.at
Wir freuen uns auch über Ihren Besuch auf Facebook.

Bei Abschluss bis 31. März 2019 schenkt
Ihnen UNIQA die ersten 3 Monatsprämien!

Denk


SALZBURGER


UNIQA

entgeltliche Einschaltung

Europa aktuell



Bild: Fotolia

Kongress: Knappe folgt Mosler-Törnström

Der schwedische Kommunalpolitiker Anders Knappe übernimmt für die nächsten zwei Jahre die Präsidentschaft des Kongresses der Gemeinden und Regionen im Europarat. Er folgt damit auf Gudrun Mosler-Törnström, die bei den letzten Salzburger Landtagswahlen nicht mehr antrat und damit auch ihr Mandat im Kongress verliert.

Anders Knappe ist ein alter Bekannter der europäischen kommunalen Familie. Als langjähriger Bürgermeister von Karlstadt und Vizepräsident des schwedischen Kommunalverbands ist er bereits seit über 20 Jahren Mitglied von Kongress und Ausschuss der Regionen und auch Präsidiumsmitglied im europäischen Dachverband RGRE.

Auf die Regionalpolitikerin Mosler-Törnström folgt also der Lokalpolitiker Knappe, Gudrun Mosler-Törnström plädierte in ihrer Abschiedsrede aber auch für eine Rotation der Geschlechter. Der Kongress ist das erste Gremium, das eine Quote für seine nationalen Delegationen einführt. Die österreichische Delegation erreicht bei den Mitgliedern der Lokalkammer volle Parität, in der Regionalkammer steht es 4:2.

Während der 35. Plenarsitzung des Kongresses wurde auch der Bericht zur Lage der lokalen Demokratie in Slowenien angenommen. Der Kongress stellt dabei fest, dass die Finanzierung übertragener Aufgaben von den Gemeinden oft bezuschusst werden muss und die Grundsteuer als einzige wirkliche Kommunalsteuer nicht ausreicht, um die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Auch die Zahl der Gemeinden (212, im Vergleich zu 60 im Jahr 1991) erscheint dem Kongress relativ hoch, weshalb er die slowenische Regierung auffordert, interkommunale Zusammenarbeit und freiwillige Zusammenschlüsse zu fördern.

<https://www.coe.int/en/web/congress/home>

Kommissionsmitteilung zur Subsidiarität

Die EU-Kommission sieht eine klare Notwendigkeit, lokale und regionale Gebietskörperschaften besser in den EU-Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Dies ist eine der zentralen Aussagen der Kommissionsmitteilung vom 23. Oktober.

Die Rolle des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips im EU-Gesetzgebungsprozess stärken – so lautet die Antwort der EU-Kommission auf den Anfang Juli veröffentlichten Bericht der



Taskforce Subsidiarität. In dem kurzen Dokument werden die zentralen Anliegen der Juncker-Kommission in Erinnerung gerufen und es wird betont, dass bessere Rechtsetzung von Beginn an zu den Prioritäten dieser Kommission gezählt hat. Mit der Diskussion über die Zukunft Europas gewann die Subsidiaritätsdebatte neuen Schwung, die Taskforce Subsidiarität legte schließlich einen ambitionierten Bericht mit zahlreichen Empfehlungen vor.

Die Kommissionsmitteilung knüpft an diesen Bericht an und empfiehlt fünf Maßnahmen zur Stärkung der beiden Prinzipien. Aus kommunaler Sicht erfreulich ist das Eingeständnis, dass kommunale und regionale Gebietskörperschaften als Umsetzer von EU-Recht aktiver in die Politikgestaltung einzubeziehen sind. Die Kommission will Rückmeldungen aus Gemeinden und Regionen daher besser in Folgenabschätzungen und Begleitdokumente einfließen lassen und Konsultationsfragebögen so gestalten, dass diese für lokale und regionale Gebietskörperschaften relevant sind. Kommissionsintern soll das Verständnis für mögliche Herausforderungen und Probleme bei der Umsetzung von EU-Recht gestärkt werden.

Auch die REFIT-Plattform zur Überprüfung bestehenden EU-Rechts soll kommunalfreundlicher werden, aktuell ist hier nur ein Vertreter des AdR eingebunden. Beispielsweise könnten lokale und regionale Gebietskörperschaften beigezogen oder die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen bzw. seinen Netzwerken gestärkt werden.

In der Mitteilung wird jedoch auch deutlich gemacht, dass die Kommission im Alleingang keine großen Änderungen bewirken kann. Sie mahnt daher die aktive Teilnahme der lokalen und regionalen Ebene an Konsultationen und anderen Mitwirkungsmöglichkeiten ein, auch Rat und EU-Parlament sind als Co-Gesetzgeber gefordert, ihren Beitrag zu leisten.

Mit dieser Mitteilung blickt die Juncker-Kommission vor allem in die Zukunft und hinterlässt ihrer Nachfolgerin einen Auftrag. Denn nachdem das Arbeitsprogramm für 2019 kaum Neues enthält, im Mai 2019 die Europawahl stattfindet und ab November 2019 eine neue Kommission im Amt sein wird, gibt es nicht mehr viele Gelegenheiten, Empfehlungen und Pläne umzusetzen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6150_de.htm

Juncker-Kommission: Arbeitsprogramm 2019

Die EU-Kommission präsentierte ihr letztes Arbeitsprogramm dieser Mandatsperiode. Der Fokus liegt auf dem Abschluss laufender Initiativen. Neue Legislativvorschläge wird es nur im Zusammenhang mit dem Brexit geben.

Die noch verbleibende Zeit bis zu den Europawahlen soll dazu dienen, im Gesetzgebungsprozess befindliche Dossiers abzuschließen. Das Arbeitsprogramm erinnert an die zehn Prioritäten

der Juncker-Kommission und listet in Anhang III jene Vorschläge auf, die prioritär behandelt und wenn möglich zum Abschluss gebracht werden sollten. Darunter finden sich unter anderem die Trinkwasserrichtlinie, die Richtlinie zur Wiederverwendung von Abwässern, der barrierefreie Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, die Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, die PSI-Richtlinie, die Abschaffung der Zeitemstellung und die Notifizierungsrichtlinie.

Zu den Prioritäten der Kommission zählen auch das Asyl- und Migrationspaket sowie die Vorschläge im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen. Da diese politisch besonders heikel sind, kommt es hier vor allem auf die Mitgliedstaaten an.

Aus kommunaler Sicht ist anzumerken, dass Gesetzgebung im Schnelldurchlauf die Möglichkeiten anderer Akteure beschränkt, kritische Punkte zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Als Beispiel kann die erst Ende April präsentierte PSI-Richtlinie hergenommen werden. Der Rat hat sich bereits auf eine – wenig kommunalfreundliche – Position geeinigt, das EU-Parlament stimmt im Dezember ab. Jetzt bleibt zu hoffen, dass sich die noch vorhandenen positiven Ansätze des Parlamentsberichts im EU-Parlament und danach in den Verhandlungen mit dem Rat durchsetzen.

https://ec.europa.eu/info/publications/2019-commission-work-programme-key-documents_en

Europawahlen: Die Spitzenkandidaten der großen Parteien stehen fest

Der Fraktionsführer der europäischen Volkspartei im EU-Parlament, Manfred Weber, sowie der aus den Niederlanden stammende derzeitige Vizepräsident der EU-Kommission, Frans Timmermans, sind die Spitzenkandidaten der beiden großen Parteifamilien für die Europawahl im Mai 2019.

Manfred Weber stammt aus einer Kleinstadt in Bayern und war vor seiner Zeit im EU-Parlament im bayerischen Landtag aktiv. Nach wie vor ist er Kreisrat des Landkreises Kehlheim, man kann ihn also als aktiven Kommunalpolitiker bezeichnen.

Frans Timmermans ist in der Kommission unter anderem für die Bereiche bessere Rechtsetzung und Subsidiarität verantwortlich, die kommunalen Verbände kennt er seit den zahlreichen Diskussionen über das EU-Transparenzregister. Vor seiner Zeit in Brüssel war er unter anderem niederländischer Außen- und Europaminister und im diplomatischen Dienst tätig.

Die Europawahl findet am 26. Mai 2019 statt, die Spitzenkandidaten treten mit dem Anspruch an, Kommissionspräsident zu werden. Ob die Staats- und Regierungschefs dieses Mal das Übrige dazu beitragen, bleibt fraglich. Keiner der beiden Kandidaten erfüllt das Kriterium, selbst Regierungschef gewesen zu sein.

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Dr. Mathis Fister

Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit



www.verlagoesterreich.at

Grabenwarter/Fister
Verwaltungsverfahrensrecht und
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Lehrbuch

6. Auflage ca. 410 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-7046-8031-0
Erscheinungsdatum: 31.3.2019
ca. € 39.90

Preise inkl. gesetzlicher MwSt.
Versandkostenfreie Lieferung in Österreich bei
Bestellung auf:

www.verlagoesterreich.at



Auf dem neuesten Stand im Verwaltungsverfahrensrecht

In der 6. Auflage des Lehr- und Praxishandbuch wurden die jüngeren Entwicklungen in Rechtsetzung und Rechtsprechung – einschließlich der Novelle 2018 – eingearbeitet und damit die Darstellung des Verfahrensrechts der Verwaltungsbehörden, der Verwaltungsgerichte und des VwGH wieder auf den letzten Stand gebracht.

Die systematische Darstellung des gesamten Verfahrensrechts und der praxisorientierte Ansatz unter Anführung zahlreicher Schriftsatzmuster und Praxistipps soll nicht nur Studierende näher an die Anforderungen der juristischen Berufsausübung heranführen, sondern auch den Rechtsanwendern entgegenkommen, die einen auf die Erfordernisse der Rechtspraxis ausgerichteten Arbeitsbeihilfe suchen.

Weitere Lehrbücher, Casebooks, Notes und Lernhilfen auf Karteikartenbasis für jede Phase deines Studiums findest du unter: www.verlagoesterreich.at/Studium

Info Box

Autoren:

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Institut für Europarecht und Internationales Recht,
WU Wien, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs

Dr. Mathis Fister
Rechtsanwalt

Weitere Informationen:

<http://www.verlagoesterreich.at/verwaltungsverfahrensrecht-und-verwaltungsgerichtsbarkeit-grabenwarter-fister-978-3-7046-8031-0>